

FAQ - IV-Anmeldeformular

Warum haben wir für unser Kind das IV-Anmeldeformular für Minderjährige erhalten?

Aufgrund der vom Arzt gestellten Diagnose gehen die Behandlungskosten zu Lasten der Invalidenversicherung und nicht der Krankenkasse. Wer für welche Kosten aufkommt ist gesetzlich geregelt. Dies hat für Sie als Eltern den Vorteil, dass kein Selbstbehalt anfällt.

Ist unser Kind jetzt «Invalide» und hat es deshalb gewisse Nachteile?

Nein, überhaupt nicht. Es geht einzig darum wer die Behandlungskosten für Ihr Kind übernimmt. Die Krankenkasse oder die Invalidenversicherung (IV).

Wie lange haben wir Zeit dieses Formular bei der IV einzureichen?

Am besten reichen Sie es **sofort** ein, denn die IV übernimmt rückwirkend nur Kosten, die max. 1 Jahr vor Eingang der IV-Anmeldung entstanden sind. (z.B. IV-Anmeldung trifft am 01.05.2023 bei der IV-Stelle ein. Dann zahlt die IV nur Behandlungskosten, die nach dem 01.05.2022 angefallen sind.)

Was geschieht, wenn wir das Formular nicht einreichen?

Dann kann die IV keine Kosten übernehmen und die Krankenkasse muss ebenfalls keine Behandlungen bezahlen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Geburtsgebrechen stehen. Das heisst, die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

Welche Punkte müssen ausgefüllt werden?

Beantworten Sie möglichst alle Fragen. Insbesondere jedoch die Punkte auf den Seiten 1 bis 3, Punkt 5.3 und Punkt 7. Bitte vergessen Sie nicht, das Formular zu unterschreiben und die verlangten Dokumente in Kopie beizulegen.

Welche Unterlagen müssen dem IV-Anmeldeformular beigelegt werden?

Unter Punkt 10 im Anmeldeformular sind die benötigten Dokumente aufgelistet.

Es fehlen noch Dokumente, die wir als Beilage einreichen müssen. Sollen wir das IV-Formular trotzdem einreichen?

Ja, reichen Sie bitte die Anmeldung auch ein, wenn noch Unterlagen fehlen. Sie können diese auch später noch nachreichen. Wichtig ist das Datum, an welchem die IV Ihre Anmeldung erhält.

Wohin müssen wir das IV-Anmeldeformular senden?

An die IV-Stelle Ihres Wohnkantons. Zusammen mit dem Anmeldeformular haben Sie ein adressiertes Antwortkuvert erhalten.

Kann das Formular auch online ausgefüllt werden?

Ja, das Formular kann auch online ausgefüllt werden. Sie finden es auf der Website der Sozialversicherungsanstalt Ihres Wohnkantons oder auf der Website der Zentralen Ausgleichsstelle:

https://finfo.zas.admin.ch/ahv/jsp/front.jsp?app=IV&form=001_003_v1&lang=de

Wer hilft bei Fragen zum Ausfüllen des Formulars?

Bei Fragen hilft Ihnen die zuständige IV-Stelle Ihres Wohnkantons gerne weiter.

<https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/IV-Stellen>

Wie geht es nach der Einreichung des IV-Anmeldeformulars weiter?

Der für Ihr Kind zuständige Arzt erhält von der IV einen Arztbericht mit diversen relevanten Fragen zum Gesundheitszustand Ihres Kindes. Nach Einreichung dieses Arztberichtes und eventuell weiterer Berichte/Auskünfte entscheidet die IV ob alle Voraussetzungen erfüllt sind zur Erteilung einer Kostengutsprache. Sie als Eltern bekommen auf jeden Fall Bescheid über den Entscheid der IV.